



**Wichtige Informationen zur Gewährung von Kindertagespflege  
im Stadtgebiet Gummersbach  
gültig ab 01.08.2025**

➤ **Eingewöhnung / Umfang der Betreuung**

Die Eingewöhnungszeit ist für jedes Kind individuell und wird von der Kindertagespflegeperson angeleitet. Die ersten vier Betreuungswochen werden als Eingewöhnungszeit gesehen. Diese ist für jedes Kind individuell. Unabhängig von der Dauer der Eingewöhnung wird die Betreuung ab dem ersten Betreuungstag im Rahmen des durchschnittlich bewilligten Betreuungsumfangs übernommen.

Die Eingewöhnungszeit darf zum Wohle des Kindes und im Interesse einer erfolgreichen Eingewöhnung nicht durch eine betreuungsfreie Zeit der Kindertagespflegeperson oder durch die Personensorgeberechtigten unterbrochen werden.

Der durchschnittliche wöchentliche Umfang der Betreuung wird, nach schriftlicher Bedarfsanzeige durch die Eltern, im Erstgespräch der zuständigen pädagogischen Fachberatung des Jugendamtes mit den Personensorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung verbindlich festgelegt.

➤ **Wo und wann ist der Antrag auf Gewährung von Jugendhilfe abzugeben ?**

Der Antrag auf Gewährung von Jugendhilfe nach § 23 SGB VIII, sowie das Informationsblatt gem. Art. 13, 14 DSGVO und die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen sind ausgefüllt und unterschrieben, unter Beifügung entsprechender Einkommensnachweise, **spätestens 8 Wochen vor Beginn der Eingewöhnung** im Original an den Fachbereich 10.3 Jugend und Familie der Stadt Gummersbach einzureichen, adressiert an die zuständige Fachberatung Kindertagespflege.

**Die Finanzierung der Kindertagespflege kann erst ab Eingang des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrags bei der zuständigen Fachberatung, sowie nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson, gewährt werden.**

➤ **Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten**

Die Kindertagespflegepersonen und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet mitzuwirken.

Personensorgeberechtigte haben nach § 60 SGB I, i.V.m. Pkt. 9 der Zweiten Richtlinie der Stadt Gummersbach zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege unaufgefordert und unverzüglich die Fachberatung und die wirtschaftliche Tagespflege des Jugendamtes der Stadt Gummersbach über Ereignisse/Änderungen schriftlich zu unterrichten, die das Kindertagespflegeverhältnis betreffen.

Hierzu gehören u. a.:

- a) Wohnortwechsel
- b) Beantragung einer Veränderung der wöchentlichen Betreuungszeiten
- c) Fehlzeiten des Kindes von mehr als 2 Wochen
- d) Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses
- e) Änderung der Einkommensverhältnisse oder Arbeitgeberwechsel

Wird der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, können die Förderung in Kindertagespflege eingestellt und die Geldleistungen zurückgefordert werden. Dies ist auch für zurückliegende Zeiträume möglich.

➤ **Fehlzeiten meines Kindes**

Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes ist die Kindertagespflegeperson unter Angabe der Gründe (z.B. Erkrankung; Urlaub usw.) zu informieren.

Sollte die Abwesenheit des Kindes in begründeten Ausnahmefällen (Fehlzeit des Kindes mit ärztlichem Attest, nachgewiesener Kuraufenthalt) länger als zwei Wochen andauern, muss die Fachberatung für Kindertagespflege von den Personensorgeberechtigten kontaktiert werden. Durch die Fachberatung erfolgt in Absprache mit den Eltern/dem alleinerziehenden Elternteil und der Kindertagespflegeperson, eine individuelle Prüfung, ob die Weiterzahlung trotz anhaltender Abwesenheit des Kindes gewährleistet wird.

Im Rahmen einer Einzelfallentscheidung kann die Zahlung der lfd. Geldleistung auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten mit entsprechenden Nachweisen bis max. 6 aufeinander folgende Wochen erfolgen.

Fehlt das Kind unentschuldigt, so ist die Fachberatung spätestens nach einer Woche durch die Kindertagespflegeperson zu informieren.

➤ **Urlaub und Krankheit der Kindertagespflegeperson**

Betreuungsfreie Zeiten (z.B. Urlaub) der Kindertagespflegeperson außerhalb der Eingewöhnungszeiten, sind schriftlich mit den Personensorgeberechtigten abzustimmen. Die Kindertagespflegeperson informiert die Eltern ebenso umgehend über den Ausfall der Betreuungszeit z.B. aufgrund von Erkrankung. Vordringliches Ziel ist es, dass die Personensorgeberechtigten während der betreuungsfreien Zeiten (Urlaub, Krankheit der Kindertagespflegeperson) ihr Kind selbst betreuen. Kann dies nicht gewährleistet werden, kann im Rahmen einer Kooperation eine andere Kindertagespflegeperson die Vertretung der Betreuung übernehmen. Im Falle einer anderweitigen Vertretungsvermittlung, muss der individuelle Betreuungsbedarf von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bei der Fachberatung angezeigt werden.

➤ **Wie hoch ist der Kostenbeitrag ?**

Zusammen mit dem Antrag auf Gewährung von Jugendhilfe, sowie der Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen müssen gem. § 7 Abs. 1 EBS-Tagespflege dem Fachbereich Jugend und Familie Unterlagen beigelegt werden, durch die das aktuelle Bruttoeinkommen ab Beginn der Hilfe beider mit dem Kind zusammen lebenden Elternteile nachgewiesen werden

**Um die Höhe des Einkommens prognostisch für die Zukunft berechnen zu können, erfolgt die Einstufung zunächst auf der Grundlage des aktuellen Einkommens ab Beginn der Kindertagespflege. Es besteht bezüglich Ihres Einkommens dementsprechend eine Nachweispflicht !**

Eltern, die sich in der Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen in die **höchste Einkommensgruppe** einstufen (über 121.000 €) brauchen keine Einkommensnachweise vorzulegen.

Der monatliche Kostenbeitrag richtet sich nach dem Brutto-Jahreseinkommen; die Höhe des Kostenbeitrages können Sie nachfolgender Aufstellung entnehmen:

Stufe	Einkommensstufen	Monatsbeitrag bis 25 Std./Wo.	Monatsbeitrag bis 35 Std./Wo	Monatsbeitrag bis 45 Std./Wo	Monatsbeitrag bis 55 Std./Wo
1	bis 19.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3	bis 37.000 €	62,00 €	84,00 €	113,00 €	137,00 €
4	bis 49.000 €	95,00 €	129,00 €	174,00 €	210,00 €
5	bis 61.000 €	129,00 €	174,00 €	234,00 €	281,00 €
6	bis 73.000 €	163,00 €	217,00 €	293,00 €	353,00 €
7	bis 85.000 €	195,00 €	262,00 €	353,00 €	425,00 €
8	bis 97.000 €	229,00 €	306,00 €	413,00 €	498,00 €
9	bis 109.000 €	263,00 €	351,00 €	474,00 €	570,00 €
10	bis 121.000 €	297,00 €	396,00 €	534,00 €	642,00 €
11	über 121.000 €	330,00 €	440,00 €	594,00 €	714,00 €

Grundlage: § 5 EBS-Kindertagespflege

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08 des Jahres, gegenüber den bis zum 31.07 des Jahres geltenden Beiträgen, um den im KiBiz festgelegten Prozentsatz zur Erhöhung der Kindpauschale.

Die Anpassung erfolgt erstmals zum 01.08.2025.

Die vg. Einstufungen der Kindertagespflegebetreuung „bis zu 25 Std.“, „bis zu 35 Std.“, „bis zu 45 Std.“ dienen lediglich der Elternbeitragsberechnung. Die Stadt Gummersbach übernimmt bei Erfüllung der vg. Anspruchsvoraussetzungen ausschließlich die im Rahmen der Bedarfsfeststellung durchschnittlich wöchentlich bewilligten Betreuungskosten an die Kindertagespflegeperson. Bei einer beantragten Betreuung von monatlich bis zu 55 Std./Woche muss im Einzelfall unter Berücksichtigung des Kindeswohls geprüft werden, ob eine Bewilligung erfolgen kann.

Eine Stundenreduzierung oder Stundenerhöhung in Absprache mit der Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig im Voraus, vor der Inanspruchnahme, schriftlich bei der zuständigen Fachberatung zu beantragen. Der entsprechend niedrigere oder höhere Kostenbeitrag ist ab dem Monat zu entrichten, in dem die Änderung durch das Jugendamt schriftlich bewilligt wurde.

Auf Antrag können die Beiträge ganz oder teilweise erlassen werden, sofern die Belastung den Personensorgeberechtigten nach § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Achter Teil (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - in Verbindung mit den §§ 82 ff. des Sozialgesetzbuches Zwölfter Teil (SGB XII) nicht zugemutet werden kann.

In Ergänzung und Berichtigung zu § 90 Abs. 4 SGB VIII bezeichnet der Gesetzgeber ab 01.08.2019 Kostenbeiträge als unzumutbar, wenn der Kostenpflichtige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII, Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhält.

Der Erlass der Kostenbeiträge ist formlos schriftlich unter Beifügung einer Kopie der vollständigen Leistungsbescheide zu beantragen. Wegfallender Leistungsbezug ist unverzüglich mitzuteilen und verpflichtet ggf. zur erneuten Beitragszahlung.

➤ **Auf welcher Grundlage wird der Elternbeitrag berechnet?**

Zur Feststellung, in welcher Höhe ein Kostenbeitrag zu entrichten ist, haben Sie durch die zuständige Fachberatung den blauen Antrag auf Gewährung von Jugendhilfe nach § 23 SGB VIII (Hilfe zur Förderung von Kindertagespflege) sowie die Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen erhalten.

Nach der zurzeit gültigen Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung - EBS-Kindertagespflege) sind die Kostenbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege gestaffelt - je nach dem **Brutto-Jahreseinkommen** der mit dem Kind zusammen lebenden Eltern und je nach **bewilligten Betreuungsstunden pro Woche**.

**Ohne Vorlage** der Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen und ohne Beifügung der aktuellen Einkommensnachweise ist der jeweils **höchste mtl. Kostenbeitrag zu zahlen** (§ 7 Abs. 3 EBS-Kindertagespflege).

**Wichtig:**

Sollten Sie relevante Tatsachen verschweigen, die Ihr gesamtes Brutto-Jahreseinkommen für das zur Berechnungsgrundlage genommene Kalenderjahr betreffen, ist die Stadt Gummersbach dazu berechtigt, ein Ordnungswidrigkeits- bzw. Strafverfahren von Amts wegen einzuleiten.

➤ **Wie kann ich mein Jahreseinkommen berechnen ?**

**Grundlage zur Berechnung der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege, ist das voraussichtliche Brutto-Jahreseinkommen (inkl. steuerfreier Einkünfte etc.) ab Beginn der Betreuung in Kindertagespflege.**

Das **beitragsrelevante Einkommen** im Sinne der EBS-Kindertagespflege setzt sich zusammen

<b>aus positiven:</b>	<b>sowie dem Gewinn aus:</b>
- Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Brutto)	- selbständiger Arbeit
- Einkünften aus Kapitalvermögen	- Gewerbebetrieb
- Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	- Land- und Forstwirtschaft
- sonstigen Einkünften i.S. des § 22 EStG, auch wenn sie steuerfrei sind.	

Als Einkommen gelten folgende Punkte und sind dadurch nachweislich:

- ✘ zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird (Arbeitslosengeld I oder II, Krankengeld, Wohngeld etc.)
- ✘ steuerfreie Einkünfte (z.B. Minijob, Schichtzulagen, Beiträge zu einer betrieblichen Altersvorsorge, Gehaltsumwandlung/Gehaltsverzicht, ZVK-Umlage und ZVK-Zusatzbeitrag, Direktversicherung, Sachleistungen, sog. geldwerte Vorteile etc.)
- ✘ Einmal-/Sonderzahlungen (z.B. Urlaubs-/Weihnachtsgeld, Prämien, Überstunden-/Nachzuschläge sowie Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge usw.)
- ✘ Unterhaltsleistungen
- ✘ Elterngeld
- ✘ Kinderzuschlag
- ✘ Renten- und Versorgungsbezüge
- ✘ BAföG, BAB

**Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen im Sinne der Elternbeitragsatzung!**

## → **Nachweispflicht**

Bitte reichen Sie die vollständigen Nachweise mit allen vorhandenen Seiten ein (z.B. aktuelle-Lohn-/ oder Gehaltsabrechnungen, auch bei geringfügiger Beschäftigung (Minijob), aktuelle und vollständige Leistungsbescheide von Arbeitsagentur, Jobcenter, Sozialamt, Wohngeldstelle, Rentenversicherung, BAföG, Kinderzuschlag, Elterngeld und alle anderen Belege, die die Art des Einkommens und dessen Höhe zweifelsfrei erkennen lassen), um der Nachweispflicht nachzukommen.

Bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ist vom Bruttoeinkommen die Werbungskostenpauschale gem. Einkommensteuergesetz (z.Zt. 1.230,00 € jährlich) abzuziehen. Höhere Werbungskosten sind anhand des aktuellen Einkommenssteuerbescheides Ihres Finanzamts nachzuweisen und dürfen auch erst nach dessen Vorlage nachträglich berücksichtigt werden.

Für das dritte und jedes weitere **im Haushalt** lebende Kind derselben Beitragspflichtigen ist der steuerliche Kinder-/Betreuungsfreibetrag vom Einkommen abzuziehen.

Bei **Einkünften aus mehreren Einkunftsarten** kann nur die Summe der positiven Einkünfte **im Sinne** des § 2 Abs. 1 u. 2 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

→ **Durch den Fachbereich Jugend und Familie werden regelmäßige Einkommensüberprüfungen vorgenommen.** Um evtl. Nachzahlungen von Kostenbeiträgen durch Einkommenserhöhungen zu vermeiden, sind Sie verpflichtet, **Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse frühzeitig mitzuteilen.**

## ➤ **Beamtenzuschlag ...**

Bei der Ermittlung des Einkommens haben Beamte, Richter, Zeit-/Berufssoldaten, Geistliche, Abgeordnete, Vorstandmitglieder einer AG auf ihr ermitteltes Einkommen nach Abzug der Werbungskosten einen Betrag von 10 % der Einkünfte aus ihrem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen (§ 4 Abs. 1 EBS-Tagespflege). Begründet ist dies dadurch, dass diese Personengruppen keinen eigenen Beitrag zur Altersversorgung erbringen müssen und so bisher im Vergleich zu anderen Berufsgruppen aufgrund des niedrigeren Bruttoeinkommens begünstigt waren.

## ➤ **Ich bin alleinerziehend ...**

Lebt das in der Kindertagespflege betreute Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist auch lediglich das Brutto-Jahreseinkommen dieses einen Elternteils maßgebend (§ 2 EBS-Kindertagespflege). Eine Ausnahme bildet das sogen. "Wechselmodell". Zu beachten ist hierbei, dass auch Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zum Einkommen zählen.

## ➤ **Ich habe zwei oder mehr Kinder in der Betreuung**

Besuchen zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein elternbeitragspflichtiges Angebot **im Stadtgebiet Gummersbach**, wird für das zweite und jedes weitere Kind kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet.

Besucht ein und dasselbe Kind eine Tageseinrichtung und benötigt zusätzliche Betreuung in Kindertagespflege, so ist höchstens ein mtl. Beitrag in Höhe eines 55 Stunden-Kindergartenplatzes in der jeweiligen Einkommensstufe durch die Eltern zu entrichten.

Beispiel: Ein Kind nutzt einen 35-Std-Platz in der Tageseinrichtung und zusätzlich Kindertagespflege. Das Elterneinkommen beträgt 27.000 €.

Die Eltern haben gem. §5 Elternbeitragsatzung-Kindergärten einen mtl. Elternbeitrag in Höhe von 77,00 € sowie einen mtl. Kostenbeitrag für die Kindertagespflege von 49,00 € zu zahlen, da der Elternbeitrag für einen 55 Std-Platz im Kindergarten in der Einkommensstufe 3 mtl. 126,00 € beträgt.

➤ **Kommen neben dem Elternbeitrag noch weitere Kosten auf mich zu?**

Die Kindertagespflegeperson darf für einen Ganztagsbetreuungsplatz **maximal 3,00€ täglich**, als Ausgleichszahlungen für besondere Aufwendungen (z.B. Windelgeld, angemessenes Essensgeld), verlangen. Um die Chancengleichheit aller Kinder auf einen Kindertagespflegeplatz zu gewährleisten, dürfen daneben keine zusätzlichen Geldleistungen verlangt werden.

Tipp: Personensorgeberechtigten können sich bei dem zuständigen Amt über eine mögliche Kostenübernahme des Essensgeldes informieren, wenn sie Soziale Hilfen (z.B. Bürgergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag) beziehen.

➤ **Beitragszeitraum / Kündigung**

Gem. § 5 Abs. 2 Elternbeitragsatzung-Kindertagespflege beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats, in dem die Betreuung des Kindes in der Tagespflege beginnt. Sie endet mit dem Ende des Kalendermonats, zu dem die Betreuung durch die Beitragspflichtigen in schriftlicher Form gekündigt wird.

Eine **Kündigung des Beitragsverhältnisses** ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 5 Abs. 4 EBS-Tagespflege möglich. Eine Kündigung aus wichtigem Grund durch die Beitragspflichtigen kann nur schriftlich zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und muss spätestens **bis zum 05. des Monats** bei der Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt der Stadt Gummersbach eingehen.

**Bei einer vorzeitigen Beendigung bzw. einer nicht fristgemäßen Kündigung des Betreuungsverhältnisses mit der Kindertagespflegeperson sind gegebenenfalls noch anfallende Kosten bis zum Ende des Betreuungsvertrages von den Eltern zu tragen.**

Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Kindertagespflegestelle (Ferien, Krankheit etc.) nicht berührt.

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die entsprechende wöchentliche Betreuungszeit erhoben, für die das Kind angemeldet ist und der Platz vorgehalten wird.

**Für Kinder, für die ab 01. August eines Jahres ein Platz in einer Tageseinrichtung vorgehalten wird, endet die Kindertagespflegebetreuung grundsätzlich zum 31.07. des jeweiligen Jahres.**

➤ **Ablehnungsgründe**

Die Beteiligung an den Kosten ist abzulehnen bzw. umgehend einzustellen, wenn dem Jugendamt Umstände bekannt werden, nach denen die Kindertagespflegeperson nicht (mehr) geeignet ist, die Förderung des Kindes in Kindertagespflege nicht (mehr) dem Kindeswohl entspricht, die Erforderlichkeit der Kindertagespflege nicht (mehr) gegeben ist oder wenn die Erziehungsberechtigten und das Kind durch Umzug den Zuständigkeitsbereich der Stadt Gummersbach verlassen.

➤ **Haben Sie noch Fragen rund um die Kindertagespflege ?**

Bei bestehenden Unklarheiten oder evtl. auftauchenden Fragen helfen Ihnen die zuständigen Sachbearbeiterinnen des Fachbereiches Jugend und Familie gerne weiter:

Für die <b>pädagogische Fachberatung</b> <a href="mailto:teamtagespflege@gummersbach.de">teamtagespflege@gummersbach.de</a> (die Zuständigkeit richtet sich nach dem Nachnamen des Kindes)		
	<b>Telefon</b>	<b>Zuständig für die Buchstaben + Großtagespflegestellen</b>
<b>Frau Gorezki</b> martha.gorezki@gummersbach.de	0151-106 70117	A, B, C, D, E, F + X, Y, Z + GTP Peisel "Wilde Eichhörnchen" + GTP „Strombacher Nesthäkchen“ (Familie Gerz)
<b>Frau Irle</b> anna-sophie.irle@gummersbach.de	02261 / 87-1117	G, H, I, J, K, L + T, U, V, W + GTP „Peter-König-Straße“ + GTP "Känguru-Kits"
<b>Frau Narang</b> kerstin.narang@gummersbach.de	02261 / 87-3117	M, N, O, P, Q, R + GTP "Steinmüller Zwerge" + GTP „Kleine Entdecker“ (Familie Bauser)
<b>Frau Plate</b> saskia.plate@gummersbach.de	0151-159 19824	S + GTP Windhagen "Wunderkiste"
Für die <b>wirtschaftliche Tagepflege</b> A bis Z <a href="mailto:wirtschaftliche-tagespflege@gummersbach.de">wirtschaftliche-tagespflege@gummersbach.de</a> (Kostenbeitragsberechnung, Auszahlung lfd. Leistungen an die Kindertagespflegepersonen:		
<b>Frau Braun</b>	87 - 1113 bzw. per Mail: <a href="mailto:miriam.braun@gummersbach.de">miriam.braun@gummersbach.de</a>	
<b>Frau Jahn</b>	87 - 2113 bzw. per Mail: <a href="mailto:lisa.jahn@gummersbach.de">lisa.jahn@gummersbach.de</a>	
<b>Fachbereich</b> Jugend und Familie <b>Ressort 10.3</b> KiTa und Jugendarbeit	Rathausplatz 1 51643 Gummersbach	<b>Öffnungszeiten Rathaus:</b> Mo. bis Fr.: 8.00 – 12.00 Uhr Mo. bis Mi: 14.00 – 16.00 Uhr Do.: 14.00 – 17.00 Uhr
<b>Bitte erfragen Sie die Anwesenheitszeiten der Mitarbeiterinnen aufgrund Teilzeittätigkeit bzw. Telearbeit zuvor telefonisch bzw. per E-Mail !</b>		